

STADT SCHWÄBISCH HALL
GEMARKUNG: SCHWÄBISCH HALL
FLUR. O SCHWÄBISCH HALL

**BEBAUUNGSPLAN NR. 0173-03/02
 "FLECKVIEHZUCHTVERBAND - 2. ÄNDERUNG"**

Legende

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)	<input checked="" type="checkbox"/> Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauVO)
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)	II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauVO) Geschoßflächenzahl (GFZ) (§ 20 BauVO)
Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB)	0,4 (0,8) ○ offene Bauweise (§ 22 (2) BauVO)
	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksf lächen (§ 9 (1) 2 BauGB)
	Baugrenze (§ 23 (3) BauVO)
	Dachform und Dachneigung (§ 74 (1) LBO)
	SD 35° - 45° Satteldach mit Neigungswinkel PD 30° - 45° Pultdach mit Neigungswinkel
	Flächen für Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten auf den Grundstücken (§ 9 (1) 4, 11 und 22 BauGB)
	<input type="checkbox"/> Fläche für Stellplätze, Garagen Ga Garagen St Stellplätze Einfahrtbereich TG
	Verkehrsvermerke
	Aufstellungsbeschluss Gemeinderat Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstell. Beschl. Beteiligung der Öffentlichkeit - nach Bekanntmachung/Anscreiben Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentl. Belange, Anscreiben
	Vorstellung der eingegangenen Argumente und gleichzeitig Auslegungsbeschluss des Gemeinderates Ortsübliche Bekanntmachung der öff. Auslegung Auslegung im Baurechtsamt
	Bewerten der Anregungen im Gemeinderat, gleichzeitig Satzungsbeschluss Inkrafttreten durch ortsübliche Bekanntmachung
	Umfang der Salzung Bestandteil der Salzung ist der Lageplan des Büros ARS Architektur und Stadtplanung Erhard Demuth vom 11.03.2008 im Maßstab M 1 : 500 sowie die textlichen Festsetzungen gleichen Datums.
	Ausgefertigt: Schwäbisch Hall, den
	Bernd Stadel Bürgermeister
	Rechtsverbindlichkeit Diese Satzung wurde mit der ortsüblichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung am 2008 im Amtsblatt (Haller Tagblatt) rechtsverbindlich und liegt ab diesem Zeitpunkt im Baurechtsamt zu jedem Antrag Einsicht öffentlich aus.
	Schwäbisch Hall, den Baurechtsamt
	Franz



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches und andere Abgrenzungen
(§ 9 (7) BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes

Sonstige Plandarstellungen

Beschaffungsfläche

angrenzender Bebauungsplan

Nutzungsschablonen

(A)		(B)	
WA	WA II	WA	WA II
0,4	0,4 (0,8)	0,4	0,4 (0,8)
SD 0	SD/PD 0	DN 30-45°	DN 30-45°

Allgemeine Angaben
Dem Plan liegen das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006
(BGBl. I S. 3316), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung
vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 446),
die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung
vom 8. August 1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 4 des
Gesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) und die
Planzeichenverordnung zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes
zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien vom (PlanzVZO)
vom 18. Dezember 1990 (BGBl. II S. 58) zugrunde.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes haben die bisherigen
planungsrechtlichen Festsetzungen keine Gültigkeit mehr.

Schwäbisch Hall, den
Fachbereich Planen und Bauen

Neumann

Verfahrensvermerke
Aufstellungsbeschluss Gemeinderat
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstell. Beschl.
Beteiligung der Öffentlichkeit
- nach Bekanntmachung/Anscreiben
Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentl.
Belange, Anscreiben

Vorstellung der eingegangenen Argumente und gleichzeitig
Auslegungsbeschluss des Gemeinderates
Ortsübliche Bekanntmachung der öff. Auslegung
Auslegung im Baurechtsamt

Bewerten der Anregungen im Gemeinderat,
gleichzeitig Satzungsbeschluss
Inkrafttreten durch ortsübliche Bekanntmachung

Umfang der Salzung
Bestandteil der Salzung ist der Lageplan des Büros ARS Architektur und
Stadtplanung Erhard Demuth vom 11.03.2008 im Maßstab
M 1 : 500 sowie die textlichen Festsetzungen gleichen Datums.

Ausgefertigt:
Schwäbisch Hall, den

Bernd Stadel
Bürgermeister

Rechtsverbindlichkeit
Diese Satzung wurde mit der ortsüblichen Bekanntmachung und der
Bekanntmachung ihrer Genehmigung am 2008 im Amtsblatt
(Haller Tagblatt) rechtsverbindlich und liegt ab diesem Zeitpunkt im
Baurechtsamt zu jedem Antrag Einsicht öffentlich aus.

Schwäbisch Hall, den
Baurechtsamt

Franz

GR, FR, LR Geh-, Fahr-, Leitungsrecht

Maßstab 1:500